Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Auszahlung des Erschwernisausgleichs Dauergrünland für das Jahr 2025 - Nachfragen zu Drucksache 19/11622

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 21.10.2026 -
Drs. 19/11924,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.11.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Auszahlung des Erschwernisausgleichs Dauergrünland für das Jahr 2025 (Drucksache 19/11495) berichtet die Landesregierung, dass sich das Niedersächsische Umweltministerium zwecks Klärung beihilferechtlicher Fragen im Austausch mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium befinde.

Aus Kreisen der Landwirtschaft ist zu hören, dass bremische Landwirte den Erschwernisausgleich Dauergrünland für das Jahr 2025 bereits im April 2026 erhalten hätten.

1. Warum ist in Niedersachsen eine beihilferechtliche Frage ungeklärt, die für Bremen offenbar bereits geklärt werden konnte?

Die Situation in Niedersachsen und Bremen ist aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen nicht unmittelbar vergleichbar. Der Erschwernisausgleich wird in beiden Ländern auf der Grundlage eigenständiger Rechtsvorschriften gewährt, die sich hinsichtlich ihres beihilferechtlichen Rahmens, ihrer Laufzeiten und ihrer Ausgestaltung unterscheiden.

Im Rahmen des Erschwernisausgleichs wurden Flächen in Bremen auf Grundlage der dort geltenden Richtlinie für das Antragsjahr 2025 bewilligt und 2026 ausgezahlt. Bei der Rechtsvorschrift für Bremen gab es keine beihilferechtliche Problematik.

Die niedersächsische Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2025. Die Notifizierung der Fördermaßnahme durch die EU-Kommission erfolgte bis zum 31.12.2024. Nach Abstimmung der beihilferechtlichen Fragestellungen mit der EU-Kommission hat diese am 26.10.2026 der Wiedereinführung der ursprünglichen Beihilferegelung der Erschwernisausgleichsverordnung zugestimmt. Die Anträge auf Erschwernisausgleich für Dauergrünland der niedersächsischen Antragstellerinnen und Antragsteller für das Antragsjahr 2025 können damit rechtssicher bewilligt werden. Die Auszahlung ist für die 50. Kalenderwoche (erste Dezemberwoche) vorgesehen.

2. Warum übernimmt Niedersachsen nicht kurzerhand die für Bremen gefundene Lösung, die im Nachbarland die Auszahlung der entsprechenden Mittel im April 2026 ermöglicht hat?

Die Rechtsgrundlagen in Bremen und Niedersachsen sind unterschiedlich, auch wenn beide über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausgezahlt werden. Dies gilt auch für die beihilferechtlichen Genehmigungen. Eine Übernahme für Niedersachsen ist deshalb nicht möglich.

3. Warum haben landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen für ihre Flächen in Bremen noch keinen Erschwernisausgleich Dauergrünland für das Jahr 2025 erhalten, obwohl nach den vorliegenden Informationen landwirtschaftliche Betriebe in Bremen entsprechende Zahlungen bereits erhalten haben?

Die Bewilligungsbescheide über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in Niedersachsen und für Grünland in Bremen werden regelmäßig im automatisierten Verfahren erstellt. Niedersächsische Betriebe stellen für ihre Flächen in Niedersachsen und Bremen einen gemeinsamen Antrag. Betroffen waren hiervon 24 Betriebe. Eine Trennung der Anträge sowie die technische Umsetzung getrennter Auszahlungen hätten einen erheblichen administrativen und technischen Mehraufwand verursacht, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen gestanden hätte.

Vor diesem Hintergrund werden die Anträge von Betrieben mit Betriebssitz in Niedersachsen und Flächenanteilen in Bremen gemeinsam bearbeitet und ausgezahlt. Die Auszahlung der auf bremischen Flächen entfallenden Förderbeträge erfolgt daher wie in Frage 1 beantwortet in der 50. Kalenderwoche zusammen mit den Förderbeträgen für die niedersächsischen Flächen.

(verteilt am 26.11.2026)